



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#008
Datum: 01.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Warburg: Rückbau Weiche 103 mit Lückenschluss, Ausweich-
Anschlussstelle (Awanst) Wrexen“**

**in der Gemeinde Warburg
im Landkreis Höxter**

Bahn-km 280,100 bis 280,140

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	5
A.4.2	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Immissionsschutz.....	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.6	Kampfmittel	7
A.4.7	Unterrichtungspflichten.....	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	11
B.4.3	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege	12
B.4.4	Immissionsschutz.....	12
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	13
	Es werden keine Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten zur Baustelle erstellt,	13
B.4.7	Kampfmittel	13
B.4.8	Sonstige öffentliche Belange	13
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	13
B.5	Gesamtabwägung	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Warburg: Rückbau Weiche 103 mit Lückenschluss, Ausweich-Anschlussstelle (Awanst) Wrexen“, in der Gemeinde Warburg, im Landkreis Höxter, Bahn-km 280,100 bis 280,140 der Strecke 2550, Aachen - Kassel, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau der Weiche 103 mit anschließendem Lückenschluss im Streckengleis Marsberg – Scherfede.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 13.08.2024, 10 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 13.08.2024, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Streckenskizze Strecke Awanst Wrexen Str. 2550, Planungsstand: 13.08.2025, ohne Maßstab	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 13.08.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Skizzen Ist/Soll-Zustand, ohne Maßstab	genehmigt
5.1	Umweltfachliche Handreichung, Planungsstand 13.08.2024	nur zur Information
5.2	Bagatellfallerklärung (Formblatt 4) vom 19.02.2025	nur zur Information
6	Bauwerksverzeichnis vom 13.08.2024, 1 Blatt	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bleibt frei.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Sollte sich bei der Bauausführung herausstellen, dass Tiere im Bereich des Vorhabens vorhanden sind, ist das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A)

überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen

ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.

Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.6 Kampfmittel

Sollte sich bei der Bauausführung ein Kampfmittelverdacht ergeben, sind die erforderliche Kampfmittelerkundungen bzw. Kampfmittelbeseitigungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kampfmittelräumdienst abzustimmen und durchzuführen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Warburg: Rückbau Weiche 103 mit Lückenschluss, Ausweich-Anschlussstelle (Awanst) Wrexen“ hat den Rückbau der Weiche 103 mit anschließendem Lückenschluss im Streckengleis Marsberg – Scherfede zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 280,100 bis 280,140 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Warburg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.02.2025, Az. I.IA-W-P322, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Warburg: Rückbau Weiche 103 mit Lückenschluss, Ausweich-Anschlussstelle (Awanst) Wrexen“ beantragt. Der Antrag ist am 28.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.03.2025, Az. 641pa/058-2025#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der gegenständlichen Anlagen geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 25.03.2025 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Mit Schreiben vom 02.04.2025 hat das Referat 23 - Kapazitätsüberwachung des Eisenbahn-Bundesamtes einen Stilllegungsnachweis für das abgebundene Gleis Awanst Wrexen nachgefordert. Mit Schreiben vom 11.06.2025 hat die Vorhabenträgerin den geforderten Nachweis nachgeliefert. Mit Schreiben vom 13.06.2025 hat das Referat 23 – Kapazitätsüberwachung mitgeteilt, dass aus kapazitiver Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen sind erfüllt. Der Weichenrückbau und anschließende Lückenschluss erfolgt ausschließlich auf Flächen der DB AG. Flächen im Eigentum Dritter werden nicht in Anspruch genommen.

Es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG. Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weiche 103 mit dem Lückenschluss im Streckengleis Marsberg – Scherfede. Das abgebundene Gleis ist stillgelegt, es besteht keine Betriebspflicht, sie sind entbehrlich. Zudem bestehen für die betroffenen Gleise keine Anfragen oder Bestellungen Dritter.

Kapazitätsverminderungen sind durch den Rückbau nicht zu erwarten.

Die Planung dient der Reduzierung des Instandhaltungsaufwandes, der Vermeidung notwendiger Ersatzinvestitionen und der Anpassung an den zukünftigen Bedarf.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen

Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der benannten Auflage sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu besorgen.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.). Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Es werden keine Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten zur Baustelle erstellt, da die Zu- und Abfuhr zur Baustelle ausschließlich schienengebunden erfolgt.

B.4.7 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.6 ist erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.8 Sonstige öffentliche Belange

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Es besteht auch kein Erfordernis für ein Verfahren nach § 11 AEG.

Es ist keine betriebene Serviceeinrichtung iSd. § 11 AEG betroffen und es findet keine dauernde Einstellung des Betriebes einer Strecke, eines Personenbahnsteigs oder einer Laderampe statt. Auch die Kapazität einer Strecke wird durch die beantragte Maßnahme nicht verringert. Aus Sicht der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamts (EBA), Referat 23, ist ein Verfahren nach § 11 AEG daher nicht erforderlich.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sämtliche Arbeiten zur Maßnahme werden auf Flächen der DB AG ausgeführt, Flächen im Eigentum Dritter werden nicht in Anspruch genommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 01.07.2025

Az. 641pa/058-2025#008

EVH-Nr. 3532590

Im Auftrag

Wessendorf

(Dienstsiegel)